

IV ZR 210/58

2545 032

49

Verkündet

am 25. Februar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Antonie L [REDACTED] in K [REDACTED] S [REDACTED] (I [REDACTED]),
Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Februar 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner, Wilden und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 31. Ja-
nuar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1916 in M [REDACTED] in P [REDACTED] geborene jüdische Klägerin meldete im Jahre 1950 beim Bayerischen Landesentschädigungsamt (LEA) Entschädigungsansprüche wegen Haft- und Körperschadens an. Da das LEA keinen Bescheid erließ, reichte sie am 4. Juni 1953 Untätigkeitsklage beim Landgericht München I ein mit dem Antrage, ihr Entschädigung für 66 Monate erlittener Haft und wegen des angegebenen Körperschadens zu gewähren. Später ermäßigte sie ihren Anspruch wegen der Freiheitsentziehung auf eine Entschädigung für eine Haftzeit von 17 Monaten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin, mit welcher sie beantragt hat, unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils das beklagte Land zur Zahlung einer Entschädigung für Freiheitsschaden in einer Länge von 17 Monaten und zum Ersatz von Körperschaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verurteilen, hat auch das Oberlandesgericht ihren Anspruch verneint; es hat die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Klägerin ihren Anspruch insoweit weiter, als er auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit gerichtet ist. Sie beantragt,

1. das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 31. Januar 1958, soweit ihre Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit abgewiesen worden sind, aufzuheben;
2. festzustellen, daß ihr Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit dem Grunde nach gerechtfertigt ist;
3. die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht München zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1.) Beide Vorinstanzen haben die Klage auf Grund der von ihnen vorgenommenen Sachprüfung als unbegründet abgewiesen. Soweit diese Abweisung den Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung für Freiheitsentziehung betrifft, hat die Klägerin das Urteil des Oberlandesgerichts nicht angefochten. Die Sachabweisung ist also insoweit in Rechtskraft erwachsen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin nur noch ihren Antrag auf Gewährung einer Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Wegen dieses Schadens hatte sie in den ersten beiden Rechtszügen keinen der Höhe nach bestimmten Antrag gestellt, sondern lediglich Verurteilung zum Ersatz nach den gesetzlichen Bestimmung^{en}/begehrt. Die schriftliche Berufungsbegründung enthält keinen Antrag. Der Beklagte ist der Auffassung, daß die Berufung deswegen als unzulässig habe verworfen werden müssen. Dem kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat aus dem Inhalt der Berufungsbegründung entnommen, daß die Klägerin in der Berufung ihr Klagebegehren, so wie sie es im ersten Rechtszuge gestellt hatte, nach Inhalt und Umfang aufrecht erhalten, also das klageabweisende Urteil des Landgerichts in vollem Umfang anfechten wolle. Diese Auslegung ergibt sich auch zwanglos aus dem insoweit eindeutigen Inhalt der Berufungsbegründung, die somit, auch wenn sie keinen bestimmten Antrag enthält, den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (vgl. RG 145, 38; LM Nr. 1 zu § 519 ZPO).

Das Berufungsbegehren enthält jedoch - jedenfalls hinsichtlich des Körperschadens - keinen Antrag auf Verurteilung zu einer bestimmten oder bestimmbaren Leistung. Es kann deshalb, auch wenn es als Leistungsbegehren gemeint sein sollte, nur als ein Feststellungsbegehren aufgefaßt werden. Im Revisionsrechtszuge



hat dann auch die Klägerin ihren Antrag - ohne ihr Klagebegehren inhaltlich zu ändern - als Feststellungsantrag formuliert.

2.) Für einen solchen Antrag ist jedoch hier ein Rechtsschutzinteresse nicht gegeben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 30. Oktober 1957 - IV ZR 183/57 -, LM Nr. 5 zu § 210 BEG 1956) ist bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen in der Regel eine Leistungsklage zu erheben. Es ist zwar in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Möglichkeit, auf Leistung zu klagen, das rechtliche Interesse an einer Feststellungsklage dann nicht ausschließt, wenn diese Klage unter dem Gesichtspunkt einer gesunden Prozeßökonomie zu einer sachgemäßen, weil einfacheren Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt. Diese Erwägungen können auch für das Verfahren in Entschädigungssachen zutreffen, so daß dann ausnahmsweise die Klage nach § 210 Abs. 1 BEG auch eine Feststellungsklage sein kann. Eine solche Möglichkeit ist für den vorliegenden Fall jedoch zu verneinen. Wie der Senat in der vorgenannten Entscheidung ausgeführt hat, wird der Ausnahmefall, daß anstelle einer - an sich möglichen - Leistungsklage eine Feststellungsklage zulässig ist, etwa dann gegeben sein, wenn die Höhe eines Anspruchs an sich feststeht, wie etwa die eines Rentenanspruchs, weil offensichtlich nur die Mindestrente in Frage kommt, und der Streit der Parteien nur um eine oder mehrere Fragen des Grundes des Anspruchs geht. Um einen solchen Fall handelt es sich hier aber nicht. Vielmehr sind auch wesentliche Fragen hinsichtlich der Höhe des von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs, insbesondere diejenige ihrer Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe, sowie des Grades der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit, noch nicht geklärt, so daß eine einfachere und abschließende Erledigung des Rechtsstreits durch Erhebung der Feststellungs-, statt der Leistungsklage, im vorliegenden Fall nicht zu erwarten steht.

3.) Daher war die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen, ohne daß eine sachliche Prüfung des noch streitigen Anspruchs erfolgen konnte.

Raske

Wilden

Johannsen

v. Werner

Dr. Loewenheim